

BESCHLUSSVORLAGE V0246/24 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-50 000
	Telefax	3 05-50 019
	E-Mail	referat5@ingolstadt.de
Datum	17.04.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	30.04.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	15.05.2024	Vorberatung	
Stadtrat	04.06.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Geplante Cannabislegalisierung - Genaue Ausweisung von verbotenen und legalen Konsumstellen in Ingolstadt

- Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler vom 21.03.2024

Stellungnahme der Verwaltung

(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

1. Die Regelungen zum Konsumverbot von Cannabis ergeben sich aus § 5 KCanG. Eine darüberhinausgehende Rechtssicherheit kann auch durch eine von der Stadt Ingolstadt herausgegebene Karte nicht erreicht werden. Auf die Erstellung einer Karte wird daher verzichtet.
2. Die Stadtverwaltung ahndet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Verstöße gegen das Konsumverbot nach § 5 KCanG. Sie begrüßt die Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen von Bund und Land, begleitet deren Ausbau aktiv und schlägt den Stadtratsgremien gegebenenfalls künftig zusätzlich erforderlich werdende Maßnahmen vor.
3. Der Cannabiskonsum ist durch Bundesgesetz geregelt. Die bereits bestehenden Regelungen im Gesundheitsschutzgesetz (GSG) des Landes und der Stadtverwaltung zu Rauchverboten werden bekannt gegeben. Die Staatsregierung hat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des GSG angekündigt, die künftig die Kommunen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen würde. Die Verwaltung informiert die Stadtratsgremien über die weitere Rechtsentwicklung

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Für Verstöße gegen das Cannabis-Konsumverbot nach § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) sind die jeweiligen Konsumentinnen und Konsumenten individuell verantwortlich. Bedarf für eine von der Stadt Ingolstadt gesondert herausgegebene Karte, die die Verbotsregelungen aus [§ 5 KCanG](#) graphisch umsetzt, wird nicht gesehen. Eventuelle Verbotssirrtümer gehen zu Lasten der Cannabis-Rauchenden.

Die Verwaltung begrüßt die verschiedenen Initiativen von Bund und Freistaat zur Prävention von Drogenkonsum im Allgemeinen und Cannabis-Konsum im Speziellen und ruft Jugendliche und junge Erwachsene, Erziehungsberechtigte, Konsumentinnen und Konsumenten und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf, diese auch in Ingolstadt zu nutzen. Die Verwaltung wird den weiteren Ausbau der Informations-, Aufklärungs- und Präventionsangebote durch Bund und Land beobachten und den Stadtratsgremien im Bedarfsfall zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

Die Frage, ob der Anbau oder Konsum von Cannabis oder sonstigen Suchtmitteln den Einschränkungen nach dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt oder unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, wird abschließend durch Bundesrecht geregelt. Genauso wenig wie es bis Ende März 2024 der Stadt Ingolstadt möglich war, durch örtliche Regelungen den Anbau oder Konsum von Cannabis zu gestatten, kann nach neuer Rechtslage der Anbau oder der private Konsum zusätzlich über die Regularien des KCanG hinaus durch Stadtrecht eingeschränkt werden. Über die Regelungen aus dem KCanG hinaus ist der Cannabiskonsum aber ebenso wie der Tabakkonsum an bestimmten Orten und Einrichtungen nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz und dem bayerischen Gesundheitsschutzgesetz verboten bzw. müssen aus arbeitsrechtlichen Gründen vom Arbeitgeber Nichtraucherschutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Staatsregierung prüft derzeit die Einführungsmöglichkeit weiterer landesrechtlicher Regelungen.

Vortrag:

Zuständigkeiten für den Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) wurde am 27. März 2024 verkündet (BGBl. 2024 Teil I Nr. 109)¹ und trat überwiegend am 1. April 2024 in Kraft. Insbesondere das als Art. 1 CanG erlassene Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG)² tritt in Teilbereichen – insbesondere im Bereich des gemeinschaftlichen Anbaus in Anbauvereinigungen – erst zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat daraufhin eine Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung verkündet (BayMBl. 2024 Nr. 151 vom 28. März 2024)³ sowie den Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ bekannt gemacht (BayMBl. 2024 Nr. 152 vom 28. März 2024).⁴ Danach ist grundsätzlich für den Vollzug des KCanG das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig, soweit nicht bereits das KCanG eine besondere Zuständigkeit bestimmt hat. Für die Verfolgung und Ahndung eines Teils der Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen das KCanG hat das StMGP die Kreisverwaltungsbehörden für zuständig erklärt.

Kommunale Zuständigkeiten

Die Stadt Ingolstadt ist als Kreisverwaltungsbehörde somit aufgrund § 89 Nr. 16 ZustV für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Variante 1 KCanG sachlich zuständig. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen § 5 KCanG, also den Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen oder den Konsum in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten und jeweils in deren Sichtweite sowie den Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie die Überwachung des Werbe- und Sponsoringverbotes. Auch für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 10 KCanG, wonach Cannabis und Vermehrungsmaterial beim privaten Eigenanbau durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen sind, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Örtlich zuständig ist die Stadt für die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten, die im Gebiet der Stadt begangen oder entdeckt werden oder in den Fällen, in denen der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz in Ingolstadt hat.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbll/1/2024/109/VO.html>

² <https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/>

³ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbli/2024/151/baymbli-2024-151.pdf>

⁴ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbli/2024/152/baymbli-2024-152.pdf>

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, darauf hinzuwirken, dass Cannabis konsumierende Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen in Anspruch nehmen, [§ 7 Abs. 3 KCanG](#). Spezielle Aufgaben zur Suchtprävention beim Konsum von Cannabis hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nach [§ 8 KCanG](#).

Zu Ziffer 1: Geltungsbereich des Konsumverbots nach § 5 KCanG – Übersichtskarte

Übersichtskarte

Der Konsum von Cannabis ist in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen, in/auf und in Sichtweite von Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Sportstätten, in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und in Anbauvereinigungen und in Sichtweite von Anbauvereinigungen verboten, [§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 KCanG](#). Sichtweite ist jedenfalls bei einem Abstand von mehr als 100 Metern vor dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben, § 5 Abs. 2 S. 2 KCanG.

Die Darstellung einer gesetzlichen Regelung in Form einer Karte ist keine kommunale Aufgabe und wäre für die Rechtsanwendung auch nicht verbindlich. Konsumentinnen und Konsumenten, die sich dennoch einen kartographischen Überblick verschaffen wollen, können hierzu die privat auf Basis von Open Data erstellte und bundesweit verfügbare Karte⁵ (sog. „Bubatzkarte“) nutzen.

Die Verwaltung hat die Darstellungen in der sog. „Bubatzkarte“ für Ingolstadt stichprobenartig überprüft. Soweit ersichtlich, sind in dieser Karte die einzuhaltenden Abstände von geschützten Bereichen wie Schulen, Spielplätze, Sportstätten eher zu umfangreich ausgewiesen, weil der 100m-Abstand in der Regel von den jeweiligen Grundstücksgrenzen der einzelnen Einrichtungen und nicht, wie in [§ 5 Abs. 2 S. 2 KCanG](#) geregelt, „nur“ vom Eingang der Einrichtung aus bemessen wurde. Aus Sicht der Verwaltung verbleiben ausreichend öffentliche Räume, in denen ein Konsum von Cannabis möglich ist. Es wird kein zwingender Bedarf gesehen, Flächen, in denen nach der Darstellung auf der Bubatzkarte der Konsum verboten ist, als Flächen für erlaubten Konsum auszuweisen. Ein solches Vorgehen dürfte auch nicht dem Ziel der antragstellenden Fraktion entsprechen.

Um Flächen, auf denen derzeit der Konsum von Cannabis gestattet ist, die aber aufgrund der Stadtentwicklung sich künftig in Sichtweite von neuen Schulen, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder öffentlich zugänglich Sportstätten befinden werden, zeitnah als Verbotszonen in der „Bubatzkarte“ auszuweisen, wird auch die Verwaltung nach Möglichkeit entsprechende Daten im OpenStreetMap-Projekt bereitstellen. Dazu können die entsprechenden Tags (leisure=playground, pitch bzw. sports_hall; amenity=school, kindergarten bzw. childcare und community_centre=youth_centre) genutzt werden. Die Bereitstellung dieser Daten im OpenStreetMap-Projekt stellt auch eine breite, allgemeine Verwendungsfähigkeit für alle Nutzungsmöglichkeiten der OpenStreetMap-Daten, insbesondere für die Navigation und nicht nur für den Vollzug von [§ 5 KCanG](#) sicher.

Weitere Fragen zum Geltungsbereich

Volksfeste

Nach [§ 5 Abs. 1 KCanG](#) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen,

⁵ <https://bubatzkarte.de/>

die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Nach der Gesetzesbegründung⁶ ist unter „unmittelbarer Gegenwart“ eine „gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht“.

Bereits nach dieser Regelung ist daher aus Sicht der Verwaltung der Cannabiskonsum bei normaler Besucherlage auf dem Volksfest verboten. Da das Konsumverbot nicht nur in Gegenwart von Kindern, sondern auch von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt, besteht der Ausschluss in der Regel auch in den Abendstunden fort.

Der bayerische Ministerrat hat in der Kabinettsitzung am 16. April 2024 beschlossen, dass durch eine noch vom Landtag zu beschließende Änderung des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes der Cannabiskonsum auf Volksfesten allgemein verboten werden soll (vgl. unten zu Ziffer 3).

Öffentliche Sportstätten (insbesondere Hallen- und Freibäder)

Nach [§ 5 Abs. 2 Nr. 4 KCanG](#) ist der Konsum in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite verboten. Öffentlich zugänglich sind Sportstätten, die für alle Bürgerinnen und Bürger offenstehen. Der Zugang bleibt auch dann öffentlich, wenn er nur – wie z.B. in den Hallen- und Freibädern der SWI Freizeitanlagen GmbH – gegen Entgelt gewährt wird. Daher ist der Cannabis-Konsum im Freibad insgesamt, auch in den Liegebereichen, verboten.

Zu Ziffer 2:

Abschnitt I: Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

Das KCanG enthält im 2. Kapitel verschiedene Vorschriften zum Gesundheitsschutz, zum Kinder- und Jugendschutz und zur Prävention.

a) Frühintervention durch das Amt für Jugend und Familie

Der Konsum von Cannabis war für Kinder und Jugendliche bisher verboten und bleibt dies auch weiterhin ([§ 2 Abs. 3 KCanG](#)). Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz von Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, die strafrechtlich verfolgt werden, wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch künftig dem Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren des Amtes für Jugend und Familie weitergeleitet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren prüft, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe notwendig und geeignet sind, um eine positive Entwicklung der straffällig gewordenen jungen Menschen zu unterstützen, so dass diese ihr Leben zukünftig eigenverantwortlich und unbelastet von weiteren Straftaten gestalten können. Hier arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren auch regelmäßig mit Einrichtungen und Diensten der Jugendsuchtberatung zusammen. Das Amt für Jugend und Familie informiert die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über mögliche pädagogische Maßnahmen. Diese prüfen dann, ob ein Absehen von der Verfolgung des Strafverfahrens oder eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommen. Interne Schnittstellen zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie werden im Hinblick auf die neue Gesetzeslage weiterentwickelt.

Soweit bisher Dritte dem Amt für Jugend und Familie gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung durch Drogenkonsum gemeldet haben, wurde das Amt aufgrund seines Schutzauftrages aus [§ 8a SGB VIII](#) tätig. Zu den Maßnahmen anderer Stellen, die gegebenenfalls

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf> (siehe Seite 97)

nach § 8a Abs. 3 SGB VIII erforderlich werden können, zählen auch schon bisher sog. Frühinterventionsprogramme.

Der Bundesgesetzgeber hat nun speziell in § 7 Abs. 3 KCanG eine Hinwirkungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf die Inanspruchnahme von Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen statuiert. In der Gesetzesbegründung⁷ wurde auch noch einmal der vom Gesetzgeber erwartete Prüfumfang bzw. Qualitätsstandard im Rahmen des § 8a SGB VIII klar gestellt. Hervorgehoben sind hier Hinweise auf ein riskantes Konsumverhalten und das Alter des jungen Menschen. Werden dem Amt für Jugend und Familie gewichtige Anhaltspunkte in Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis bekannt, so wird das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) eingeschätzt. Je nach Einschätzung erfolgt eine zeitnahe, persönliche Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen und den Sorgeberechtigten. Aufgrund einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ([§ 14 SGB VIII](#)), vom Angebot erzieherischer Hilfen gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII), der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) bis hin zur Inobhutnahme (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII) reichen können. Soweit zur Abwendung der Gefährdung notwendig, wirkt das Jugendamt auch auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen anderer Leistungsträger, wie z.B. Einrichtungen der Suchthilfe, durch die Erziehungsberechtigten hin bzw. schaltet diese Stellen selbst ein, wenn die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.

Frühinterventionsprogramme haben das Ziel, dem jungen Menschen eine kritische Reflexion seines Verhaltens zu ermöglichen, ihn durch Aufklärung und Beratung zu motivieren, mehr Selbstverantwortung zu übernehmen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken (Gesetzesbegründung aaO). Frühinterventionsprogramme im Bereich Prävention von Alkoholmissbrauch sind bereits seit Jahren in Ingolstadt erfolgreich etabliert. Bereits 2001 wurde in Ingolstadt eine Kooperationsvereinbarung zur Sucht- und Drogenprävention bei jungen Menschen geschlossen. Dazu finden regelmäßige Termine statt, bei dem das Gesundheitsamt, das Amt für Jugend und Familie, der Stadtjugendring, Condrobs und die Caritas-Suchtberatung vertreten sind. Es soll zeitnah ein weiteres Treffen stattfinden und Polizei, Ordnungsamt sowie die Koordination Suchtprävention des Schulamts einbezogen werden, um die Präventionsangebote im Hinblick auf die neue Gesetzeslage zu bewerten und neu auszurichten.

b) Kinder- und Jugendschutz durch örtliche und zeitliche Konsumverbote in der Öffentlichkeit, § 5 KCanG

Das Jugendschutzgesetz wurde durch das Cannabisgesetz nicht geändert. Werden dem Amt für Jugend und Familie im Rahmen seiner Tätigkeit Verstöße bekannt, wird es eine entsprechende Anzeige beim Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz machen. In Kooperation mit Ordnungsamt und Polizei wird das Vorgehen und die Durchführung von Maßnahmen abgestimmt, wie der Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit am besten gewährleistet werden kann.

c) Suchtprävention

Das KCanG enthält gesonderte Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) für die Suchtprävention im Hinblick auf Cannabis. § 8 KCanG lautet wie folgt:

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf> (siehe Seite 99)

§ 8 Suchtprävention

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 1. errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt zu
 - a) der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis,
 - b) Angeboten für Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung sowie
 - c) diesem Gesetz,
 2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
 3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf und
 4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu
 - a) Suchtpräventionsmaßnahmen,
 - b) der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie
 - c) den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Anbauvereinigungen spätestens am 1. Juli 2024 die von ihnen nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereit.

Initiativen und Programme des Bundes

Die Bundesregierung hat in einer Prokollerklärung vom 20. März 2024 zur Behandlung des Cannabisgesetzes im Bundesrat zugesichert, über die bisher im KCanG enthaltenen Maßnahmen hinaus weitere Unterstützung beim Kinder- und Jugendschutz sowie der Suchtprävention zu leisten. Abschnitt III. der Protokollerklärung lautet:

*„...Der Bund ist sich seiner Verantwortung beim Ausbau der Aufklärungs- und Präventionsangebote im Rahmen der Umsetzung des Cannabisgesetzes bewusst. Der Ausbau der Präventionsangebote ist von herausragender Bedeutung für einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz. Deshalb sollen Kinder und Jugendliche durch die umfassende und zielgruppenorientierte **Aufklärung** über die Risiken des Cannabiskonsums gezielt erreicht und bestmöglich geschützt werden. Bereits seit August des vergangenen Jahres hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine **Informationskampagne** aufgesetzt, um gezielt Jugendliche und junge Erwachsene zwischen zwölf und 25 Jahren über die gesundheitlichen und sozialen Risiken des Cannabiskonsums aufzuklären. Diese Informationskampagne werden wir fortsetzen und intensivieren, denn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren besonders anfällig für psychische, physische und soziale Schäden, die durch Cannabiskonsum verursacht werden können. Der Bund leistet auch durch weitere Maßnahmen seinen notwendigen Beitrag und sagt den Ländern folgende Unterstützung zu:*

- *Damit eine qualitätsgesicherte nach bundesweit einheitlichen Standards erfolgende Schulung der Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen möglich ist, wird BMG die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates aufgreifen und die Entwicklung eines **Mustercurriculums** zur Schulung der Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigung finanzieren und den Ländern zur Verfügung stellen.*
- *Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wird ein **Weiterbildungsangebot** für die Suchtpräventionsfachkräfte der Länder und Kommunen entwickeln, das dabei hilft, die Fachkräfte zu den Inhalten des Cannabisgesetzes und zu Cannabispräventionsangeboten des Bundes zu informieren sowie Kenntnisse zur Risikokommunikation zu vermitteln.*

- Die BZgA wird zudem **Leitfäden** für die Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes in den Anbauvereinigungen mit Maßnahmen zur Erreichung eines bestmöglichen Gesundheits- und Jugendschutzes zur Verfügung stellen.
- Die BZgA entwickelt ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches **Beratungsangebot** für Konsumentinnen und Konsumenten, an das die Länder Konsumierende verweisen können.
- Die BZgA bietet ausführliche Informationen und Materialien über die Webseite www.infos-cannabis.de an und passt diese fortlaufend an und bietet damit den Suchtpräventionsfachkräften vor Ort einen Überblick über bestehende Maßnahmen sowie konkretes Anwendungsmaterial für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- In enger Abstimmung mit dem Bund-Länderkreis Suchtprävention wird die BZgA **weitere konkrete Angebote und Schulungen** für Erziehungsberechtigte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie Pädagoginnen und Pädagogen, Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, etc., entwickeln, die in den Lebenswelten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Anwendung kommen können.
- Das BMG wird sich dafür einsetzen, dass die für das Haushaltsjahr 2024 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel zum Ausbau der Cannabisprävention in der Haushaltsaufstellung für die Jahre nach 2024 in Höhe von **6 Millionen Euro** fortgeschrieben werden können.
Über diese 6 Millionen Euro hinaus wird der Bund 2024 weitere **1,5 Millionen Euro** in die Umsetzung von **Lebenskompetenzprogrammen**, wie z.B. „Kinder stark machen“ investieren und so einen weiteren signifikanten Beitrag zur Suchtprävention leisten. Darüber hinaus fördert der Bund bis 2027 mit **20 Millionen Euro** die Errichtung des innovativen **Zentrums für Präventionsarbeit** „Welt der Versuchungen“, das ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Suchtprävention in Deutschland leisten wird. ...“

Initiativen und Programme des Freistaates

Die bayerische Staatsregierung hat mit Beschluss des Ministerrats vom 12. März 2024 angekündigt, die Cannabis-Prävention an Schulen systematisch auszubauen. Hierzu heißt es in der Pressemitteilung:

„...Prävention ist deshalb ein wichtiger weiterer Baustein in der schulischen Suchtprävention in Bayern. Die Cannabis-Präventionsarbeit an bayerischen Schulen vermittelt den jungen Menschen ein fundiertes Verständnis über die nachweislich hohen Risiken des Cannabiskonsums. Der Freistaat baut die Cannabis-Prävention insbesondere an Schulen systematisch aus. Seit dem Start des Schulprojekts zur Cannabis-Prävention im November 2022 wurden bereits rund 250 Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet, die bis Ende 2023 in rund 550 Schulklassen im Rahmen des Workshops „Cannabis – quo vadis?“ wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet haben. In der ersten Jahreshälfte 2024 sollen rund 200 weitere Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet werden. Ziel ist es, das Programm zukünftig flächendeckend im Freistaat anbieten zu können. So soll zukünftig jede Schulklasse im Laufe der Jahrgangsstufen 8 bis 10 durch den Workshop eine altersbezogene Aufklärung zu Cannabis erhalten können.

Entscheidend für die flächendeckende Umsetzung ist die Etablierung des „Train-the-Trainer“-Konzeptes, mit dem bereits für den Workshop „Cannabis – quo vadis“ geschulte Moderatorinnen und Moderatoren zu „Trainern“ ausgebildet werden, die dann die Schulung weiterer Moderatorinnen und Moderatoren in ihren jeweiligen Regierungsbezirken übernehmen.

Ergänzend startete im Januar 2024 auch das Online-Schulungsangebot⁸ „Cannabis und Schule: wissen, verstehen, handeln“ für Lehrkräfte. Ziel ist es, Lehrerinnen und Lehrer für den Umgang mit cannabisbezogenen problematischen Situationen im beruflichen Alltag zu rüsten und fachlich fundiert über die Risiken des Cannabiskonsum aufzuklären. ...“

⁸ <https://lms.bas-muenchen.de/course/view.php?id=93>

Abschnitt II: Verfolgung und Ahndung insbesondere der besitz- und konsumbezogenen Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung der v.a. besitz- und konsumbezogenen Ordnungswidrigkeiten (vgl. bereits obige Ausführungen zu "Kommunale Zuständigkeiten") ist das Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz der Stadt Ingolstadt als kommunale Ordnungsbehörde zuständig.

Das Referat III wie auch das Fachamt befürchten, dass am Anfang nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zunächst eine erhebliche Rechts- und Handlungsunsicherheit die Arbeitsbereiche von Polizei, Justiz und Ordnungsbehörden bestimmen wird. Dies ist auch die einhellige Meinung der kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaft der Polizei sowie das Meinungsbild erster Kommentare auf Anfrage bei verschiedenen bayerischen und überregionalen Städten. Den jüngsten Arbeits- und Vollzugshinweisen des Freistaates GMS vom 28. März 2024 liegt in diesem Zusammenhang die Annahme zugrunde, dass ein etwaiges ordnungswidriges Verhalten in der Praxis meist zunächst durch die Polizei festgestellt werden wird. Verfahrensabläufe müssen daher zuallererst zwischen Polizei und Ordnungsbehörde abgestimmt und entsprechend konkretisiert werden. Dementsprechend ist bzgl. möglicher Kontrollen des Konsums im hiesigen öffentlichen Raum bzw. dessen Beschränkungen städtischerseits noch keine Ressourcenplanung erfolgt; diese hängt nicht zuletzt maßgeblich von weiteren Faktoren wie Personal- und Materialeinsatz ab sowie letztendlich auch von der Kontrolldichte seitens der Polizei.

Zu Ziffer 3: Erlass von Ortsrecht zur Regelung des öffentlichen Konsums von Cannabis

Grundsätzlich abschließende Regelung durch Bundesrecht

Der Bundesgesetzgeber hat sein Gesetzgebungsrecht zum Erlass des Cannabisgesetzes auf verschiedene Ziffern zur konkurrierenden Gesetzgebung aus Art 74 des Grundgesetzes (GG) gestützt. Soweit der Anbau und Konsum von Cannabis geregelt werden, stützt sich die Gesetzgebungskompetenz insbesondere auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Recht der Genussmittel). Die gesetzlichen Inhalte zum Kinder- und Jugendschutz sowie zu Präventionsmaßnahmen werden auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge, Jugendschutz) gestützt.

Wenn der Bund - wie hier - von seiner (konkurrierenden) Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, können die Länder grundsätzlich keine hiervon abweichenden Regelungen erlassen (Art. 72 Abs. 3 GG). Ausnahmen bestehen nur für bestimmte, in Art. 72 GG abschließend aufgeführte Bereiche (wie z.B. das Jagdwesen oder die Grundsteuer).

Da bereits der Freistaat Bayern kein vom KCanG abweichendes Landesrecht schaffen kann, kann erst recht die Stadt Ingolstadt kein abweichendes Ortsrecht erlassen.

In der Gesetzesbegründung zum Cannabisgesetz (CanG) führt der Bundesgesetzgeber hierzu aus (vgl. BT-Drucksache [20/8704](#) Seite 70f)

„... Die bundesgesetzlichen Regelungen des Umgangs mit Konsumcannabis ... sind insbesondere zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Voraussetzungen für den Anbau und Konsum von Cannabis sind nicht von den örtlichen oder regionalen Besonderheiten eines Landes geprägt, sondern weisen über deren Grenzen hinaus. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung des Umgangs mit Cannabis würde erhebliche Rechtsunsicherheiten erzeugen. ...

... Eine bundesgesetzliche Regelung der Frühinterventions- und Suchtpräventionsmaßnahmen ist zur

Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Jugendschutz- und Präventionsmaßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den bundesweit einheitlichen Verbotsnormen. Im Einklang hiermit ist ein bundesweit einheitliches Schutzkonzept zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ebenso erforderlich, wie die Vermeidung unterschiedlicher Konsequenzen aus demselben Lebenssachverhalt. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung des Umgangs mit Cannabis würde auch hier zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. ...“

Rauchverbote aufgrund des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes⁹

Soweit Ziel der beantragten ortsrechtlichen Regelungen der Nichtraucherchutz sein sollte, geht die Verwaltung davon aus, dass die Regelungen des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zum Rauchverbot sowohl das Rauchen von Tabak-, als auch von Cannabisprodukten umfassen, auch wenn dies im bayerischen Gesetzestext, anders als in § 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, noch nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

Der Bundesgesetzgeber hat die Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes damit begründet, dass nicht nur die Risiken des Passivrauchens von Tabak wissenschaftlich umfänglich belegt sind, sondern dass auch bekannt sei, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden sind.¹⁰ Somit bestehe das Rauch- und Verdampfverbot sowohl für Tabak- als auch für Cannabisprodukte auf sämtlichen dafür in Frage kommenden Geräten.

Somit ist nach Auffassung der Verwaltung der Cannabiskonsum schon aufgrund bestehenden Landesrechts u.a.

- in Gaststätten,
- in Hochschulen und in der Volkshochschule,
- in Kultur- und Freizeiteinrichtungen (insbesondere Museen, Kinos, Bibliotheken oder Theatern und
- in Studierendenwohnheimen und in Heimen iSd Heimgesetzes, mit Ausnahme von Hospizen

verboten.

Angekündigte Änderungen des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG)

Der bayerische Ministerrat hat in der Kabinettsitzung am 16. April 2024 eine Gesetzesinitiative zur Änderung des GSG beschlossen, um den öffentlichen Konsum von Cannabis über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus zu begrenzen. Unter anderem soll das Rauchen von Cannabisprodukten auf dem Außengelände von Gaststätten, in Biergärten und auf Volksfesten durch entsprechende Regelungen im Gesundheitsschutzgesetz allgemein verboten werden. Dies gilt auch für das Erhitzen und Dampfen von Cannabisprodukten, beispielsweise mittels Vaporisatoren. Außerdem soll es den Kommunen ermöglicht werden, das Rauchen und Dampfen von Cannabisprodukten in weiteren Bereichen zu verbieten, an denen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten. Beispiele hierfür können Sehenswürdigkeiten mit hohem Besucheraufkommen sein, Freibäder oder Freizeitparks. Hierfür ist eine Verordnungsermächtigung im Gesundheitsschutzgesetz vorgesehen. Ferner soll auf öffentlichen Flächen der Konsum von Cannabis durch eine entsprechende Verordnung der Gemeinden verboten werden können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort unter anderem auf Grund des übermäßigen Cannabiskonsums regelmäßige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen

⁹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSG/true>

¹⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf> (siehe Seite 153)

werden.¹¹

Regelungsmöglichkeiten der Stadt Ingolstadt (u.a. als Eigentümerin, Arbeitgeberin)

Arbeitsstätten

Im Zuge des Cannabisgesetzes wurde auch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)¹² geändert. Der jeweilige Arbeitgeber hat nach [§ 5 ArbStättV](#) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die nicht rauchenden Beschäftigten in den Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Rauch und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein Rauchverbot zu erlassen.

In der internen Allgemeinen Geschäftsweisung (AGA) der Stadt Ingolstadt idF Juni 2023 ist in Nr. 4.9.1. geregelt, dass in den Dienstgebäuden und Dienstkraftfahrzeugen nicht geraucht werden darf. Auch der Konsum von E-Zigaretten ist untersagt.

In einer zwischen der Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Gesamtpersonalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarung idF 2014 ist der Umgang mit suchtkranken und -gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geregelt (DV Sucht). Ziel der DV ist es, dem Suchtmittelproblem, insbesondere dem Alkoholproblem, vorzubeugen, ihm zu begegnen und dadurch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu erhalten. Außerdem dient die DV der Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Die DV Sucht gilt allgemein für alle Suchtmittel.

Regelungen im Rahmen des Hausrechts

Die Stadtverwaltung hat in der Allgemeinen Geschäftsweisung (AGA) in Nr. 4.9.2. darüber hinaus auch ein generelles Rauchverbot in allen weiteren Gebäuden, die dem städtischen Hausrecht unterliegen, verfügt.

Eventuelle weitere städtische Regelungskompetenzen aufgrund von künftigem Landesrecht

Wie bereits oben bei den Hinweisen zu den durch die Staatsregierung angekündigten Änderungen des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes ausgeführt, soll es den Kommunen durch eine noch neu in das GSG aufzunehmende Verordnungsermächtigung ermöglicht werden, das Rauchen und Dampfen von Cannabisprodukten in weiteren Bereichen zu verbieten, an denen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten. Die Verwaltung beobachtet die weitere Rechtsentwicklung und informiert die zuständigen Fachausschüsse des Stadtrats, wenn die entsprechenden bayerischen Rechtsgrundlagen, die den Kommunen den Erlass von Verordnungen in Bezug auf den Cannabiskonsum gestatten, in Kraft getreten sind.

¹¹ <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/04/240416-Ministerrat.pdf>

¹² https://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2004/BJNR217910004.html